

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2011

Schwerin, den 19. September

Nr. 38

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck

Bekanntmachung des Landesamtes für
Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 1. September 2011

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) i. d. g. F. für die Fischereiausübung der Erlaubnisinhaber im unteren Ryck von der Straßenbrücke in Greifswald bis zur Mündung in die Dänische Wiek Nachfolgendes jederzeit widerruflich bestimmt:

1. Im Gewässerteil von der Straßenbrücke in Greifswald (Steinbecker Brücke) bis zur Höhe der Straße „An den Wurthen“ einschließlich Marina „Alter Holzteich“ (östlich der Steinbecker Vorstadt) ist jegliche Fischereiausübung verboten. Das Mitführen von unverpackten Fanggeräten ist nicht zulässig.
2. Im Bereich der Hafensstraße (Südufer des unteren Ryck von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromauf bis zur Stahlspundwand) kann die Fischereibehörde Ausnahmen von Punkt 1 für das Gemeinschaftsangeln im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der örtlichen Angelvereine zulassen.
3. Im Bereich von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromabwärts bis zur Mündung des Ryck in die Dänische Wiek gilt Folgendes:
 - a) Von Montag bis Freitag jeweils von 4.00 bis 11.00 Uhr ist nur die Fischereiausübung mit Stellnetzen durch die Fischereibetriebe der Fischereigenossenschaft „Greifswalder Bodden“ e. G. zulässig. Der Fischereiaufwand beträgt insgesamt max. 1.000 m Stellnetz. Die Maschenöffnung der Stellnetze muss mindestens 100 mm betragen.
 - b) Von Montag bis Freitag jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr und an den Wochenenden von 9.00 bis 19.00 Uhr ist nur die Fischereiausübung unter Verwendung der Handangel unter der nachfolgend genannten Beschränkung zulässig:
 - Die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber ist auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschlenkligen Haken mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder eingeschränkt.
 - Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen Hakenspitze und Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei der ordnungsgemäßen Verwendung der Ködersysteme Drop Shot Rig, Texas Rig oder Carolina Rig mit einer Ködergröße von mehr als 10 cm.
 - Beschwerungelemente am Haken oder Köder (Blei, Jigkopf o. a.) sind nicht zulässig.
4. Die Einschränkungen zu Nummern 1 bis 3 gelten vom 1. November 2011 bis zum 31. März 2014 jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Dst. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2011 S. 678